

Lockerungen im Sport ab 4. März bis 19. März 2022 in Sachsen (neue Corona-Schutz-Verordnung) – KSB-Übersicht

Vereinssport – drinnen 3G, draußen freier Zutritt

Ab dem 4. März 2022 gibt es mit Inkrafttreten der neuen Corona-Schutz-Verordnung in Sachsen weitreichende Lockerungen im Sport, insbesondere im organisierten Vereinssport. Die Regelungen gelten bis einschließlich 19. März 2022.

Für den Zugang in **Innensportstätten** gilt so ab sofort **3G**. Der Zugang muss nachweislich kontrolliert werden.

Wer **Außensportstätten** nutzen will, braucht derweil gar **keinen Nachweis** mehr. Das bedeutet, auch ungeimpfte Sportler und deren Anleitungspersonal bekommen unter Anwendung dieser Vorgaben wieder Zutritt zu den Sportstätten.

Die Regelung (drinnen 3G/draußen kein Nachweis) gilt auch für den Rehasport. Für den Schulsport gibt es keine Zugangsbeschränkung.

Profi- bzw. Kader- und Amateursportler sind laut Landessportbund Sachsen gleichgestellt.

Privat betriebener, individueller Sport

Im individuell betriebenen Sport (also NICHT beim organisierten Vereinssport) treten indes die aktuellen Kontaktbeschränkungen in Kraft. Anders als beim Vereinssport dürfen sich unter 2G-Bedingungen unbegrenzt viele geimpfte und/oder genesene Personen treffen.

Wer ungeimpft ist, darf sich höchstens mit zwei Ungeimpften aus weiteren Haushalten treffen. Von den Kontaktbeschränkungen ausgenommen sind Kinder und Jugendliche unter 16 (!) Jahren.

Generelles zu 2G und 3G

3G bedeutet, entweder man ist geimpft ODER genesen ODER kann einen tagesaktuellen negativen Test vorweisen.

Als vollständig geimpft gilt man ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung.

Als genesen gilt man, wenn der positive PCR-Test (der Coronainfektion) höchstens drei Monate alt ist, mindestens muss er aber 28. Tage alt sein. Anderslautende Entscheidungen von Verwaltungsgerichten zum Genesen-Status sind (noch) nicht in der Gesetzgebung berücksichtigt. Hier stehen noch finale Urteile aus.

Negative Schnelltestergebnisse dürfen nicht älter als 24 Stunden sein. Die Tests können wie bisher unter Aufsicht 20 Minuten vor dem Zutritt zur Sportstätte durchgeführt werden. Oder sie wurden vorher z.B. in Testzentren durchgeführt. Jedem Bürger steht dort mindestens ein kostenloser Test pro Woche zur Verfügung.

Wer geboostert ist (3x geimpft, auch als „Auffrischungsimpfung“ bekannt), muss nach der 3. Impfung auf keinen Zeitraum achten. Für Genesene (gilt max. 3 Monate nach Infektionsnachweis), die zusätzlich zweimal geimpft sind, gilt dies auch. Auch wer „frisch geimpft ist, also maximal drei Monate vor dem erwünschtem Zutritt zur Sportstätte, muss sich auch nicht extra testen lassen.

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind von der extra Testnachweispflicht vor der Sportstättenutzung ausgenommen.

Maskenpflicht

Masken müssen nicht nur in Bussen und Bahnen, sondern auch weiterhin stets **in engen Bereichen** getragen werden, wenn die Mindestabstände von jeweils 1,50 Meter nicht eingehalten werden können. Masken müssen aber NICHT bei der Sportausübung getragen werden. Am **Platz** (also am Ort/Raum der Ausübung der Sports bzw. auf dem Zuschauersitz) müssen Masken nicht mehr getragen werden

Hygienekonzepte

Hygienekonzepte müssen indes für den Sportbetrieb und für Veranstaltungen vorliegen, sie müssen nicht genehmigt werden, aber bei Kontrollen vorgezeigt werden können. Kontakte brauchen nicht mehr erfasst zu werden.

Zugangsregeln für Besucher von Sportstätten (beim Training, z.B.)

Diese Zugangsregeln für den Sport drinnen und draußen gelten auch für Besucher, zum Beispiel für Eltern, die ihre Kinder zum Training bringen oder andere Interessierte Gäste. Für den Zugang zu Sportstätten gelten im Vereinssport auch keine Kontaktbeschränkungen. Somit existiert aktuell keine Höchstgrenze für Besucher.

Zugangsregeln bei Sportveranstaltungen

Handelt es sich aber um eine Sportveranstaltung gelten **erweiterte Zugangsregeln**. Unter Sportveranstaltungen versteht der Freistaat eine Wettkampfveranstaltung mit aktiven Sportlern, die von Publikum, das gegebenenfalls Eintritt zahlt, verfolgt wird. Das teilte der Landessportbund am Freitag mit.

Bei Sportveranstaltungen **unter 1.000 Besuchern** gleichzeitig ist **3G** die Zutrittsvoraussetzung für alle Besucher (ausgenommen sind die Sportler und Anleitungspersonal im Außenbereich, die nun jeweils keinen Nachweis mehr brauchen).

Im **Innenbereich** ist eine maximale Auslastung der Sportstätte von 60 Prozent gestattet. Die Obergrenze für Zuschauer liegt aber bei 6.000.

Im **Außenbereich** ist eine maximale Platzauslastung von 75 Prozent erlaubt. Die Obergrenze beträgt hier 25.000 Besucher.

Bei **mehr als 1.000 Besuchern** gleichzeitig gibt es **zwei Optionen** für Veranstalter. Hier handelt es sich um eine Ausnahme.

Das bedeutet: Unter **3G** als Zutrittsvoraussetzung ist eine maximale Auslastung von 50 Prozent möglich – egal, ob drinnen oder draußen.

Entscheidet sich der Veranstalter aber für die **2G-Regel** (Zuschauer sind also nachweislich geimpft ODER genesen), dann dürfen in Innensportstätten bis zu 60 Prozent der Platzkapazitäten genutzt werden, maximal aber mit 6.000 Besuchern. Im Außenbereich sind es entsprechend 75 Prozent und maximal 25.000 Zuschauer.

Bäder und Saunen – hier gelten diese Regeln für Gäste

Bädern, Saunen, Dampfsaunen und Dampfbädern dürfen öffnen unter **3G**, Kontrolle der Zugänge und mit Hygienekonzept. Dabei ist eine maximale Auslastung von 60 Prozent der Höchstkapazität erlaubt, sofern weniger als 1.000 Besuchende gleichzeitig die Einrichtung nutzen.

Eine Höchstauslastung von 50 Prozent ist unter 3G gestattet, wenn das Bad von mehr als 1.000 Besuchern gleichzeitig genutzt wird. In diesem Fall dürften als Option der Betreiber sogar 60 Prozent der Badkapazitäten genutzt werden – aber nur dann, wenn **2G** als Zugangsvoraussetzung gilt. Eine Kontaktnachverfolgung ist nicht mehr notwendig.

Schulungen und Fortbildungen

Für Teilnehmer von außerschulischen Bildungsmaßnahmen, wie Seminare, Schulungen oder Fortbildungen des KSB oder LSB zum Beispiel, gilt **3G**.

Mitgliederversammlungen

Gremiensitzungen (wie Mitgliederversammlungen, Abteilungsleitertreffen usw.) können unter Einhaltung von **3G** und mit Hygienekonzept (muss nicht genehmigt werden) stattfinden. Es gibt keine Personenobergrenze dabei. Eine Kontaktnachverfolgung ist nicht mehr notwendig.

Alternativ können aber auch andere Formate wie Online-Treffen oder Umlaufverfahren per Post oder per E-Mail angeboten werden.

Weiterführende Informationen im Internet:

Freistaat Sachsen (Sozialministerium):

<https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html>

Landessportbund Sachsen (FAQ):

<https://www.sport-fuer-sachsen.de/fuer-mitglieder/vereinsberatung/corona-faq>

Kreissportbund Sächsische Schweiz-Osterzgebirge:

<https://kreissportbund.net/news/informationen-coronavirus>